



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Josef Seidl, Dr. Ralph Müller** AfD  
vom 02.07.2020

### **Folgen des fehlerhaften Gesetzgebungsverfahrens bei der Ende April 2020 in Kraft getretenen Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)**

Seit Ende April drohen mit den schärferen Verkehrsregeln auch härtere Strafen. Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Andreas Scheuer (CSU) hat aber nicht nur die Bußgelder erhöht, sondern auch die Schwelle, ab der die Führerscheine einbehalten werden, herabgesenkt. In Folge werden wohl pro Jahr Hunderttausende Verkehrsteilnehmer mehr ihre Führerscheine früher und länger abgeben müssen.

Ob es ein „Zufall“ ist oder nicht, mag jeder für sich selbst entscheiden. Einerseits wird durch die Altpartien und gegen den Willen der Bevölkerung das sogenannte autonome Fahren vorangetrieben. Auf der anderen Seite hat Bundesminister Andreas Scheuer genau in diesem Zeitraum die Schwelle für den Verlust des Führerscheins signifikant herabgesetzt. So wird seit Ende April ein Fahrverbot nun bereits verhängt, wenn man innerorts schon ab 21 km/h zu schnell ist. Zuvor waren es 31 km/h Übertretung.

Nach Ansicht von Experten wie Rechtsanwältin Daniela Mielchen und auch dem ADAC ist die sogenannte StVO-Novelle zumindest in Bezug auf die Fahrverbote aufgrund eines Zitierfehlers in der Verordnung ungültig. Dies hätte erhebliche Konsequenzen:

„Verkehrsrechtlerin Daniela Mielchen, Vorstandsmitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins, erläutert: Bei Erlass einer Verordnung müsse angegeben werden, auf welcher Rechtsgrundlage der Ordnungsgeber gehandelt hat. Dies sei aber unzureichend geschehen: ‚Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit scheint es geboten, die gesamte Verordnung als nichtig anzusehen.‘ Nach ADAC-Auffassung führt das unvollständige Zitieren der Ermächtigungsgrundlage dazu, dass zumindest die neuen Fahrverbote nicht wirksam sind.“

Hintergrund ist, dass, wenn eine Verordnung geändert werden soll, der Gesetzgeber, also der Bund, in dem Änderungsgesetz die sogenannte Ermächtigungsgrundlage angeben muss, also die Rechtsvorschriften, die diese Änderung überhaupt erst erlauben und damit möglich machen. So ist es im Grundgesetz verankert. Ist dies nicht erfüllt, dann ist die neue Verordnung nichtig. Vorliegend hat man das nämlich bei der entscheidenden Ziffer, in der es um die Fahrverbote geht, schlichtweg vergessen.

„Man kann vielleicht noch darüber streiten, ob wegen dieses Versäumnisses die ganze Gesetzesänderung nichtig ist. Was man aber jetzt schon ganz sicher sagen kann: Die neuen Fahrverbote sind nichtig.“

Dem zuletzt arg gebeutelten Bundesminister Andreas Scheuer kommt dieser Fehler offenbar nicht ungelegen, hat er so doch die Chance, die Führerscheinschreddermaschine, wie seine jüngste Änderung bezeichnet wurde, ohne Gesichtsverlust zu überarbeiten. „Nach der Aufforderung des Bundesverkehrsministeriums an die Länder, den alten Bußgeldkatalog anzuwenden, hat der niedersächsische Innenminister Boris Pistorius (SPD) Scheuer scharf kritisiert. Die Rolle rückwärts sei ‚sehr durchsichtig und dreist‘, sagte Pistorius der ‚Welt‘ (Freitagausgabe). ‚Besondere Chuzpe braucht es, die Schlamperei in der Umsetzung des Gesetzes zu nutzen, um eine unliebsame Regelung auszuhebeln. Ein weiteres unseliges Kapitel im Wirken des Bundesverkehrsministers, der sich für keine Verrenkung zu schade ist.“ (<https://www.epochtimes.de/blaulich/saarland-kehrt-zu-alem-bussgeldkatalog-zurueck-niedersachsen-kritisiert-scheuer-a3282166.html>)

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

„Dagegen sperren sich vor allem die grünen Landesverkehrsminister.“ (<https://www.bild.de/bild-plus/politik/2020/politik/bussgeld-katalog-wegen-eines-formfehlers-ist-die-neue-stvo-nichtig-71690742.bild.html>)

Das Saarland reagierte als erstes Bundesland und wendet nur noch den alten Bußgeldkatalog an.

„Markus Schäpe, Leiter der juristischen Zentrale des ADAC, zu Bild am Sonntag: ‚Es ist davon auszugehen, dass seit Inkrafttreten der StVO-Änderungen etwa eine Million Verkehrsverstöße begangen wurden, wobei rund 100 000 mit einem Fahrverbot belegt sein dürften.‘“ (<https://www.bild.de/bild-plus/politik/2020/politik/bussgeld-katalog-wegen-eines-formfehlers-ist-die-neue-stvo-nichtig-71690742.bild.html>)

Wir fragen die Staatsregierung:

1.	Einbehaltene Führerscheine .....	4
1.1	Wie viele Führerscheine sind in Bayern im Mai 2020; im Mai 2019; im Juni 2020; im Juni 2019; im Juli 2020; im Juli 2019 durch bayerische Behörden einbehalten worden? .....	4
1.2	Wie viele davon betrafen Geschwindigkeitsübertretungen von zwischen 21 und 31 km/h innerorts? .....	4
1.3	Wie viele davon betrafen Geschwindigkeitsübertretungen von zwischen 26 und 41 km/h außerorts? .....	4
2.	Reaktion der Staatsregierung .....	4
2.1	Wann hat die Staatsregierung davon Kenntnis erlangt, dass die Änderung der StVO mit einem Rechtsmangel behaftet sein könnte?.....	4
2.2	Wie hat die Staatsregierung an dem Tag reagiert, als sie die in 2.1 abgefragte Information erhalten hatte? .....	4
2.3	Wie hat die Staatsregierung an den weiteren Tagen nach dem in 2.2 abgefragten Datum reagiert? .....	4
3.	Rechtsmittel .....	5
3.1	Welche rechtlichen Möglichkeiten kennt die Staatsregierung für von einem Einzug der Fahrerlaubnis betroffene Autofahrer, wenn bei diesen noch Fristen laufen, Rechtsmittel einzulegen? .....	5
3.2	Welche rechtlichen Möglichkeiten kennt die Staatsregierung für von einem Einzug der Fahrerlaubnis betroffene Autofahrer, wenn bei diesen Fristen abgelaufen sind, Rechtsmittel einzulegen?.....	5
4.	An welchem Tag wendete die Staatsregierung die im Vorspruch bemängelte neue StVO zuletzt an? .....	5
5.	Amnestie .....	5
5.1	Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Staatsregierung, für die zuvor abgefragten Fälle eine Amnestie oder eine andere Maßnahme mit identischer Wirkung auszusprechen?.....	5
5.2	Welche rechtlichen Möglichkeiten haben die Kommunen, für die zuvor abgefragten und in ihrem Wirkungskreis festgestellten Fälle eine Amnestie oder eine andere Maßnahme mit identischer Wirkung auszusprechen?.....	5
6.	Welche Vorschläge macht die Staatsregierung den Kommunen, wie diese in Fällen von Sanktionen vorgehen könnten, die sie auf Basis der offenbar fehlerhaft ausgestellten StVO eingeleitet haben? .....	6
7.	Qualitätssicherung (I).....	6
7.1	Wurde zur Erstellung der neuen StVO – nach Kenntnis der Staatsregierung – durch das zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) ein Auftrag an eine externe Stelle, wie z. B. eine Rechtsanwaltskanzlei, vergeben (bitte Art und Umfang dieses Auftrags ausdifferenzieren)? .....	6

---

7.2	Wurde die neue StVO – nach Kenntnis der Staatsregierung – im BMVI oder in mindestens einem der Verkehrsministerien der Länder erstellt? .....	6
7.3	Welche der in 7.1 oder 7.2 abgefragten Stellen hätte die Pflicht gehabt, die Rechtsgrundlage zum Erstellen der neuen StVO in das Gesetz hineinzuschreiben (also z. B. in 7.1 eine Rechtsanwaltskanzlei, weil es Teil eines an sie vergebenen Auftrags war)? .....	6
8.	Qualitätssicherung (II) .....	6
8.1	Welche Maßnahmen zur Qualitätssicherung plant die Staatsregierung mit dem Ziel, die sich häufenden Schäden, die aus dem BMVI herrühren, für Bayern zu reduzieren? .....	6
8.2	Welche Initiativen zur Qualitätssicherung über den Bundesrat plant die Staatsregierung mit dem Ziel, die sich häufenden Schäden, die aus dem BMVI herrühren, für Bayern zu reduzieren? .....	6

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 10.08.2020

Vorbemerkung:

In der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20.04.2020 (StVO-Novelle, in Kraft getreten am 28.04.2020, BGBl. I S. 814) sind in Art. 3 Änderungen der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) enthalten. In der Eingangsformel ist die Rechtsgrundlage für die Fahrverbote (§ 26a Abs. 1 Nr. 3 StVG) jedoch nicht genannt. Art. 3 insgesamt ist daher nach Auffassung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) nichtig. Hierüber hat das BMVI mit Schreiben vom 01.07.2020 die Länder informiert.

Das BMVI hat die Länder in einer Bund-Länder-Besprechung am 02.07.2020 gebeten, den Vollzug der BKatV in der Fassung vom 28.04.2020 vorerst auszusetzen und für Verkehrsordnungswidrigkeiten die BKatV in der bis zum 27.04.2020 geltenden Fassung anzuwenden.

In einer weiteren Bund-Länder-Besprechung am 13.07.2020 haben sich Bund und Länder bezüglich des Umgangs mit rechtskräftigen Bußgeldbescheiden darauf verständigt, dass eine Rücknahme von Bußgeldbescheiden bzw. eine Rückzahlung von Verwarnungsgeldern ausscheidet.

Das BMVI hat angekündigt, den Entwurf einer Änderungsverordnung alsbald vorzulegen.

Eine Gesamtnichtigkeit der 54. Änderungsverordnung kann nach Auffassung des Bundes ausgeschlossen werden. Insbesondere die Neuregelungen der Straßenverkehrs-Ordnung bleiben wirksam.

## **1. Einbehaltene Führerscheine**

- 1.1 Wie viele Führerscheine sind in Bayern im Mai 2020; im Mai 2019; im Juni 2020; im Juni 2019; im Juli 2020; im Juli 2019 durch bayerische Behörden einbehalten worden?**
- 1.2 Wie viele davon betrafen Geschwindigkeitsübertretungen von zwischen 21 und 31 km/h innerorts?**
- 1.3 Wie viele davon betrafen Geschwindigkeitsübertretungen von zwischen 26 und 41 km/h außerorts?**

Hierzu liegen keine Zahlen vor. Eine Erhebung wäre nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich.

## **2. Reaktion der Staatsregierung**

- 2.1 Wann hat die Staatsregierung davon Kenntnis erlangt, dass die Änderung der StVO mit einem Rechtsmangel behaftet sein könnte?**
- 2.2 Wie hat die Staatsregierung an dem Tag reagiert, als sie die in 2.1 abgefragte Information erhalten hatte?**
- 2.3 Wie hat die Staatsregierung an den weiteren Tagen nach dem in 2.2 abgefragten Datum reagiert?**

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) hat über eine Meldung der Deutschen Presseagentur vom 01.07.2020 von der Auffassung des ADAC erfahren, die StVO-Novelle sei wegen eines Verstoßes gegen das Zitiergebot nicht wirksam. Daraufhin wurde das BMVI um Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom selben Tag hat das BMVI seine Einschätzung mitgeteilt und zu einer Bund-Länder-Besprechung am 02.07.2020 eingeladen. Im Nachgang zu dieser Bund-Länder-Besprechung hat das StMI die für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden informiert. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

### **3. Rechtsmittel**

#### **3.1 Welche rechtlichen Möglichkeiten kennt die Staatsregierung für von einem Einzug der Fahrerlaubnis betroffene Autofahrer, wenn bei diesen noch Fristen laufen, Rechtsmittel einzulegen?**

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Anordnung eines Fahrverbots gemäß § 25 Straßenverkehrsgesetz nicht mit der Entziehung der Fahrerlaubnis gleichzusetzen ist. Mit einem Fahrverbot wird die Ausübung der Fahrerlaubnis lediglich temporär untersagt, während bei der Entziehung die Fahrerlaubnis erlischt.

Gegen einen Bußgeldbescheid kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen, § 67 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG).

#### **3.2 Welche rechtlichen Möglichkeiten kennt die Staatsregierung für von einem Einzug der Fahrerlaubnis betroffene Autofahrer, wenn bei diesen Fristen abgelaufen sind, Rechtsmittel einzulegen?**

War der Betroffene ohne Verschulden gehindert, die Frist zur Einlegung des Einspruchs einzuhalten, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu stellen, § 52 OWiG, §§ 44, 45, 46 Abs. 2, 3, § 47 Strafprozessordnung (StPO).

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 85 OWiG, § 359 StPO scheidet aus, solange keine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach § 79 Bundesverfassungsgerichtsgesetz vorliegt.

### **4. An welchem Tag wendete die Staatsregierung die im Vorspruch bemängelte neue StVO zuletzt an?**

Die Frage wird so ausgelegt, dass mit „neue StVO“ die BKatV in der Fassung ab dem 28.04.2020 gemeint ist.

Hierzu hat die Staatsregierung keine Erkenntnisse. Die Staatsregierung selbst ist nicht für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständig und wendet die BKatV somit nicht an. Die zuständigen Behörden wurden am 02.07.2020 informiert, dass bzgl. laufender Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren der Vollzug der BKatV in der Fassung vom 28.04.2020 vorerst auszusetzen und die BKatV in der bis zum 27.04.2020 geltenden Fassung anzuwenden ist (vgl. Antwort zu den Fragen 2.1 bis 2.3 und Vorbemerkung).

### **5. Amnestie**

#### **5.1 Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Staatsregierung, für die zuvor abgefragten Fälle eine Amnestie oder eine andere Maßnahme mit identischer Wirkung auszusprechen?**

#### **5.2 Welche rechtlichen Möglichkeiten haben die Kommunen, für die zuvor abgefragten und in ihrem Wirkungskreis festgestellten Fälle eine Amnestie oder eine andere Maßnahme mit identischer Wirkung auszusprechen?**

Das Begnadigungsrecht steht bei Verkehrsordnungswidrigkeiten dem StMI als zuständigem Staatsministerium zu. Den Kommunen steht insoweit kein Begnadigungsrecht zu. Am 10.07.2020 hat der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann entschieden, Fahrverbote, die auf Grundlage der BKatV in der Fassung ab dem 28.04.2020 angeordnet wurden, wegen der damit verbundenen Eingriffsintensität zur Beseitigung unbilliger Folgen durch Gnadenerweis von Amts wegen aufzuheben und Betroffenen den Führerschein auszuhändigen.

- 6. Welche Vorschläge macht die Staatsregierung den Kommunen, wie diese in Fällen von Sanktionen vorgehen könnten, die sie auf Basis der offenbar fehlerhaft ausgestellten StVO eingeleitet haben?**

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**7. Qualitätssicherung (I)**

- 7.1 Wurde zur Erstellung der neuen StVO – nach Kenntnis der Staatsregierung – durch das zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) ein Auftrag an eine externe Stelle, wie z. B. eine Rechtsanwaltskanzlei, vergeben (bitte Art und Umfang dieses Auftrags ausdifferenzieren)?**
- 7.2 Wurde die neue StVO – nach Kenntnis der Staatsregierung – im BMVI oder in mindestens einem der Verkehrsministerien der Länder erstellt?**
- 7.3 Welche der in 7.1 oder 7.2 abgefragten Stellen hätte die Pflicht gehabt, die Rechtsgrundlage zum Erstellen der neuen StVO in das Gesetz hineinzuschreiben (also z. B. in 7.1 eine Rechtsanwaltskanzlei, weil es Teil eines an sie vergebenen Auftrags war)?**

Für den Erlass der BKatV ist gemäß § 26a Straßenverkehrsgesetz das BMVI zuständig. Fragen zum Ablauf des Ordnungsverfahrens wären dorthin zu richten.

Das StMI hat hierzu keine Erkenntnisse.

**8. Qualitätssicherung (II)**

- 8.1 Welche Maßnahmen zur Qualitätssicherung plant die Staatsregierung mit dem Ziel, die sich häufenden Schäden, die aus dem BMVI herrühren, für Bayern zu reduzieren?**
- 8.2 Welche Initiativen zur Qualitätssicherung über den Bundesrat plant die Staatsregierung mit dem Ziel, die sich häufenden Schäden, die aus dem BMVI herrühren, für Bayern zu reduzieren?**

Das StMI hält keine Maßnahmen für erforderlich. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 7.1 bis 7.3 verwiesen.